

Anschaunngen und Wünsche der Industriellen.

Das leitende Comité des Zentralverbandes hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Rohstoffversorgung, mit dem Ausgleich mit Ungarn und mit der wirtschaftlichen Annäherung an das Deutsche Reich befaßt und ist hierbei zu nachstehendem Beschluß gekommen:

Für die Rohstoffversorgung nach Friedensschluß erscheint eine auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhende Organisation aller in Betracht kommenden Industriezweige unerlässlich. Die für die einzelnen Rohstoffe zu schaffenden Einkaufsorganisationen sollen in einer Zentralstelle vereinigt werden, der die Durchführung der notwendigen Verhandlungen mit der Regierung, den Schiffahrtsgesellschaften und einer Bankenorganisation obliegen wird. Für die Rohstofforganisation wäre die weitestgehende Unterstützung der Regierung, nötigenfalls auch die Bewilligung von Einfuhrmonopolen in Anspruch zu nehmen, für die das auch sonst gebotene Einvernehmen mit Ungarn und dem Deutschen Reich unerlässlich ist.

Bezüglich des Ausgleichs mit Ungarn steht das Comité nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die grundsätzliche und bindende Einigung der beiden Regierungen über die dauernde Einheitlichkeit des Zoll- und Wirtschaftsgebietes und über eine gereineinsame Handelspolitik möglichst früh erfolgen, die endgiltige Vereinbarung über die in den Bereich des Ausgleichs gehörigen Einzelfragen jedoch der Wiederkehr des Friedenszustandes vorbehalten bleiben muß — ein Standpunkt, der schon in der von der Delegiertenversammlung am 22. November 1915 angenommenen Entscheidung zum Ausdruck gebracht wurde.

Bezüglich der wirtschaftlichen Annäherung an Deutschland erklärt sich das leitende Comité vollständig mit den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn in Wien, 20. November 1915, einverstanden, welche folgenden Wortlaut haben:

1. Schon vor Eintritt in die Friedensverhandlungen wären zwischen dem Deutschen Reich und den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Grundlagen für ihre möglichst umfassende wirtschaftliche Annäherung zu schaffen.

2. Die wirtschaftliche Annäherung soll in der Form wechselseitiger Vorzugsbehandlung erfolgen und möglichst das gesamte Wirtschaftsleben ins Auge fassen. Hierfür käme in Betracht nicht bloß die Vereinheitlichung des Zollwesens (siehe Nr. 3), sondern auch die Verbesserung und der Ausbau des wechselseitigen Verkehrssystems im weitesten Sinne des Wortes.

3. Für den zollpolitischen Teil der wechselseitigen Vorzugsbehandlung hätte als Grundsatz zu gelten, daß bei voller Wahrung des notwendigen Schutzes der heimischen Produktion, aus der in Ausnahmefällen auch die Erhöhung einzelner Zollsätze folgen könnte, neben den gegenseitig zu gewährenden Zollbegünstigungen die Freiliste der Zolltarife tunlichst zu erweitern und eine periodische Revision von im wechselseitigen Verkehr geltenden Zollsätzen, geleitet von der Tendenz der Annäherung, vorzunehmen wäre. Ebenso wären anzustreben die Schaffung eines einheitlichen Zolltarifschemas und Warenverzeichnis sowie eine tunlichst gleichmächtige Zollgesetzgebung.

4. Voraussetzung der zollpolitischen Vorzugsbehandlung ist, daß — insbesondere in den Friedensverträgen — der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß diese Vorzugsbehandlung

anderen Staaten auf Grund der Meistbegünstigung nicht zukommt.

5. Die Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten sollen von den verbündeten Reichen unter Wahrung der handelspolitischen Hoheitsrechte im Einvernehmen unter gegenseitiger Unterstützung und gleichzeitig geführt werden; die Verträge sind gleichzeitig abzuschließen.

6. In den drei Wirtschaftsgebieten sollen mit tunlichster Beschleunigung alle Maßnahmen gesetzlicher und verwaltungstechnischer Natur, die zur Entwicklung der Produktion, des Handels, des Verkehrs und der Finanzwirtschaft ihrer Länder notwendig erscheinen, im Sinne der Annäherung und Vereinheitlichung durchgeführt werden, um eine möglichst einheitliche wirtschaftliche Gesetzgebung und Finanzpolitik zu erreichen.

7. Die im Sinne dieser Vorschläge erfolgenden Abmachungen der verbündeten Reiche sollen auf eine Dauer getroffen werden, welche die bisher übliche zeitliche Begrenzung der Handelsverträge wesentlich übersteigt.

8. Die Gewährung einer handelspolitischen Vorzugsbehandlung an andere Staaten darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten und in ihrem wechselseitigen Einvernehmen erfolgen.

Das leitende Comité hält schließlich auch eine Beziehung der Balkanmächte in die gemeinsame wirtschaftliche Interessensphäre für wünschenswert, wobei eine besonders innige Gestaltung der Beziehungen unserer Monarchie zu diesen Staaten schon mit Rücksicht auf deren geographische Lage in den Vordergrund zu stellen wäre.